

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung <b>1. Änderung, gültig</b></p>
<p>Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 18 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>§1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von folgenden Angeboten, sofern der Landkreis diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die zuständige Kommune übertragen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindertagespflege,</li> <li>- Ergänzende Betreuung sowie</li> <li>- Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Teltow-Fläming im Land Berlin</li> </ul> <p>(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege sowie der ergänzenden Betreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten,</p>	<p>Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 44 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>§1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von folgenden Angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindertagespflege,</li> <li>- Ergänzende Betreuung sowie</li> <li>- Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Teltow-Fläming im Land Berlin</li> </ul> <p>Hat der Landkreis Teltow-Fläming die Aufgabe der Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung in einer Einrichtung in Berlin per öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, findet die jeweilige Satzung der Wohnortkommune Anwendung.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Das</p>

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung</p> <p><b>1. Änderung, gültig</b></p>
<p>der Kindertagespflege- bzw. Betreuungsperson und dem Jugendamt des Landkreises.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in Berlin ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(3) Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die ergänzenden Angebote richten sich an Kinder, die aufgrund einer besonderen familiären Situation eine Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten von traditionellen Betreuungsangeboten benötigen.</p> <p><b>§2 Elternbeitragspflichtiger</b></p> <p>(1) Beitragspflichtiger ist jede/r Personensorgeberechtigte.</p>	<p>Betreuungsverhältnis muss dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming angezeigt worden sein.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Erhebung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Land Berlin sowie der ergänzenden Betreuung im Landkreis Teltow-Fläming ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, der Kindertagespflege- bzw. Betreuungsperson und den Personensorgeberechtigten.</p> <p>(4) Voraussetzung für die Erhebung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Betreuung in Berliner Kindertagesstätten ist die Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming und die Registrierung des Betreuungsvertrages beim zuständigen Bezirksamt des Landes Berlin.</p> <p>entfällt</p> <p><b>§2 Elternbeitragspflichtiger</b></p> <p>(1) Beitragspflichtiger ist jede/r Personensorgeberechtigte.</p>

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung <b>1. Änderung, gültig</b></p>
<p>(2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.</p> <p>(3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.</p> <p>(3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§3 Elternbeitragspflicht</b></p>	<p><b>§3 Elternbeitragspflicht</b></p>
<p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für die Eingewöhnungszeit wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).</p> <p>(3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für die Eingewöhnungszeit wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).</p> <p>(3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.</p>
<p><b>§4 Festsetzung und Höhe des Elternbeitrages</b></p>	<p><b>§4 Festsetzung und Höhe des Elternbeitrages</b></p>
<p>(1) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang</p>	<p>(1) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang</p>

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung <b>1. Änderung, gültig</b></p>
<p>und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.</p> <p>(2) Erbringt ein Beitragspflichtiger trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.</p> <p>(3) Der sich aus der Elternbeitragstabelle ergebende Elternbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der Elternbeitrag (siehe Seite 2 der Anlage zu dieser Satzung). Ein Elternbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.</p> <p>(4) Beginnt das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats bzw. endet das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag festgesetzt. Bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats bzw. einem Betreuungsende vor dem 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben.</p> <p>(5) Für die Inanspruchnahme eines Angebots der ergänzenden Betreuung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € monatlich zu entrichten.</p> <p><b>§5 Erlass des Elternbeitrages/ Beitragsbefreiung</b></p> <p>(1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag für das</p>	<p>und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.</p> <p>(2) Erbringt ein Beitragspflichtiger trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.</p> <p>(3) Der sich aus der Elternbeitragstabelle ergebende Elternbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der Elternbeitrag (siehe Seite 2 der Anlage zu dieser Satzung). Ein Elternbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.</p> <p>(4) Beginnt das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats bzw. endet das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag festgesetzt. Bei einem Betreuungsbeginn <b>ab</b> dem 15. eines Monats bzw. einem Betreuungsende <b>bis zum</b> 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben.</p> <p>(5) Für die Inanspruchnahme eines Angebots der ergänzenden Betreuung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € monatlich zu entrichten.</p> <p><b>§5 Erlass des Elternbeitrages/ Beitragsbefreiung</b></p> <p>(1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag für das</p>

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung</p> <p><b>1. Änderung, gültig</b></p>
<p>Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>(2) Für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten oder für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, wird der Elternbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben.</p> <p>(3) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten haben keinen Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,</li> <li>3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,</li> <li>4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder</li> <li>5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.</li> </ol> <p>Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.</p> <p>Die Personensorgeberechtigten haben auch dann keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).</p>	<p>Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>(2) Für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten oder für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33 oder 34 SGB VIII erhalten, wird der Elternbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben.</p> <p>(3) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten haben keinen Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,</li> <li>3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,</li> <li>4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder</li> <li>5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.</li> </ol> <p>Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.</p> <p>Die Personensorgeberechtigten haben auch dann keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).</p>

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung</p> <p><b>1. Änderung, gültig</b></p>
<p>Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach den Sätzen 1 bis 4 vor und ist die Belastung der Personensorgeberechtigten mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach den Sätzen 1 bis 4 vergleichbar sind, unzumutbar, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.</p> <p><b>§6 Zu berücksichtigendes Einkommen</b></p> <p>(1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Nettoeinkommen. Die „Erklärung zum Einkommen“ ist einzureichen.</p> <p>(2) Ändert sich das Einkommen eines Elternteils bzw. beider Elternteile mit Aufnahme des Kindes in die Betreuung, wird das aktuelle Einkommen des Elternteils bzw. beider Elternteile für die Ermittlung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.</p>	<p>Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach den Sätzen 1 bis 4 vor und ist die Belastung der Personensorgeberechtigten mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach den Sätzen 1 bis 4 vergleichbar sind, unzumutbar, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.</p> <p><b>§6 Einkommen</b></p> <p>(1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Nettoeinkommen. Die „Erklärung zum Einkommen“ ist einzureichen.</p> <p>(2) Ändert sich das Einkommen eines Elternteils bzw. beider Elternteile mit Aufnahme des Kindes in die Betreuung, wird das aktuelle Einkommen des Elternteils bzw. beider Elternteile für die Ermittlung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren. <b>In diesem Fall sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.</b> Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.</p>

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung</p> <p><b>1. Änderung, gültig</b></p>
<p>(4) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,</li> <li>3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie</li> <li>4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.</li> </ol> <p>(5) Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, soweit er einen Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet.</p> <p>Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.</p> <p>(6) Von dem Einkommen sind abzuziehen</p>	<p>(4) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,</li> <li>3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie</li> <li>4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.</li> </ol> <p>(5) Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, soweit er einen Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet.</p> <p>Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.</p> <p>(6) Von dem Einkommen sind abzuziehen</p>

<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab 01.01.2021</p>	<p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung</p> <p><b>1. Änderung, gültig</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf das Einkommen entrichtete Steuern,</li> <li>- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,</li> <li>- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,</li> <li>- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, sowie</li> <li>- Unterhaltsverpflichtungen.</li> </ul> <p>Die beitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.</p> <p>(7) Das Jugendamt des Landkreises behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.</p> <p><b>§7 Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ (siehe Anlage) einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf das Einkommen entrichtete Steuern,</li> <li>- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,</li> <li>- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,</li> <li>- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, sowie</li> <li>- Unterhaltsverpflichtungen.</li> </ul> <p>Die beitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.</p> <p>(7) Das Jugendamt des Landkreises behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.</p> <p><b>§7 Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen haben alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ (siehe Anlage) einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.</p>



